

Satzung über die Hundesteuer

Aufgrund der

- §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 1998 (GVBl I S. 214) sowie der
- §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. November 1998,

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal am 21.12.1998 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Edertal

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht und Haftung

1. Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
2. Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt.

Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als 2 Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

3. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen und Haltern gemeinsam gehalten.
4. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder den Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in der Hund 3 Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von einem Monat überschritten worden ist.

2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	42,-- DM,
für den zweiten Hund	72,-- DM,
für jeden dritten und weiteren Hund	84,-- DM

2. Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
3. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerbefreiungen

1. Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

2. Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

- a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
- b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend unterbracht sind.
- c) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, für die Dauer von 6 Monaten.
- d) Jagdgebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern.

§ 7 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Gemeinde geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;
- b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind;
- c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Jagdhunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- d) Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialgesetz und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
2. Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im übrigen jeweils am 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden.

§ 10

Meldepflicht

1. Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen

nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

2. Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbegünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
3. Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

1. Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
2. Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
3. Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
4. Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.
5. Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer vom 30. April 1975, in der Fassung des II. Nachtrags vom 30. Januar 1996 außer Kraft.

Edertal, den 22. Dezember 1998

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edertal

Schreiber
Bürgermeister

**Artikelsatzung
zur Einführung des Euro
-Euroeinführungssatzung-**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl 2000 I S. 2 ff.), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal in ihrer Sitzung am 20. Juni 2001 nachstehende Artikelsatzung beschlossen:

**Artikel 14:
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im
Gebiet der Gemeinde Edertal vom 22.12.1998**

§ 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. Die Steuer beträgt jährlich | |
| • für den ersten Hund | 25,20 EUR |
| • für den zweiten Hund | 37,20 EUR |
| • für jeden dritten und weiteren Hund | 43,20 EUR |

**Artikel 15:
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Edertal, den 21. Juni 2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edertal
Gottschalk
Bürgermeister

I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Edertal

Aufgrund der

- §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I. S. 666, 669) und
- der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal am 01. November 2007 den folgenden

I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Edertal vom 22. Dezember 1998

beschlossen:

I. Änderungsumfang

§ 5 erhält folgende Fassung:

1. Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	48,00 €
für den zweiten Hund	72,00 € und
für jeden dritten und weiteren Hund	96,00 €.

2. Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
3. Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 300,00 €.
4. Als gefährliche Hunde gelten:
- 1.) Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden,
 - 2.) Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 - 3.) Hunde, die in gefahrdrohender Weise Menschen anspringen oder
 - 4.) Hunde, die andere Tiere hetzen oder reißen.

Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden: Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terriere, American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastino Napoletano.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Edertal, den 02. November 2007

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Edertal
gez. Wolfgang Gottschalk
Bürgermeister

II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Edertal

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1,2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal am 23.09.2010 folgende Satzung beschlossen.

II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Edertal vom 22. Dezember 1998

I Änderungsumfang

§ 5 Abs. 4 enthält folgende Fassung:

Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

II Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Edertal, 24.09.2010

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Edertal

Wolfgang Gottschalk
Bürgermeister

III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Edertal

Aufgrund der

§§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786),

der §§ 1,2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal am 14.02.2013 den folgenden.

III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Edertal vom 22. Dezember 1998

beschlossen:

I. Änderungsumfang

§ 5 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

1. Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,00 €
für den zweiten Hund	96,00 € und
für jeden dritten und weiteren Hund	120,00 €.

3. Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 375,00 €.

II. Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01. April 2013 in Kraft.

Edertal, den 15.02.2013

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Edertal

Gottschalk
Bürgermeister